

Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit der Regulierung von Terminbuchungsplattformen in § 370c SGB V-E

Die Regulierung von Terminbuchungsplattformen für Arzttermine in § 370c SGB V-E und die noch zu schließende Plattformvereinbarung zwischen den Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen sind verfassungswidrig, da sie private Anbieter von Terminbuchungsplattformen in ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsausübungsfreiheit) und Art. 3 Abs. 1 GG (allgemeiner Gleichheitssatz) verletzen. Sie verstößen außerdem gegen vorrangiges Unionsrecht.

- (1) Die geplante Regulierung ist keine zielführende Reaktion auf Fehlentwicklungen bei der Vergabe von Behandlungsterminen. Es fehlt jeder Anhalt dafür, dass die Terminbuchung über Plattformen zu Problemen in der Versorgung führt. Ärzte vergeben Termine eigenverantwortlich. Anbieter von Terminbuchungsplattformen haben auf die Terminvergabe durch Ärzte keinerlei Einfluss. Obwohl die meisten Behandlungstermine telefonisch vereinbart werden, soll die telefonische Vereinbarung von Behandlungsterminen gänzlich unreguliert bleiben.
- (2) Die geplante Regulierung hemmt die Digitalisierung im Gesundheitswesen und behindert innovative Systeme zur Optimierung des Einsatzes knapper ärztlicher Ressourcen. Sie mindert die Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität, indem sie die ineffiziente Allokation von Ressourcen im Gesundheitswesen verschärft. Die unverhältnismäßig strengen Vorgaben für Terminbuchungsplattformen machen deren Nutzung durch Patienten und Vertragsärzte unattraktiv und schwächen die Entwicklungsoffenheit von Softwareanwendungen. Die Regulierung nimmt privaten, nicht mit GKV-Mitteln finanzierten Anbietern von Terminbuchungsplattformen wichtige Finanzierungsquellen für Innovationen.
- (3) Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen sind fachlich nicht qualifiziert, um technische Anforderungen an Terminbuchungsplattformen festzulegen. Die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen sind zudem als Normgeber für die Plattformvereinbarung institutionell befangen. Denn die Kassenärztlichen Vereinigungen stehen mit ihren Terminservicestellen im unmittelbaren Wettbewerb zu privaten Anbietern.
- (4) Die geplante Regulierung verstößt gegen grundlegende verfassungsrechtliche Prinzipien. Sie ist zu unbestimmt. Ohne hinreichende gesetzliche Vorprägung soll ein nicht-parlamentarischer Normgeber unter Verstoß gegen den Wesentlichkeitsvorbehalt Anforderungen an Terminbuchungsplattformen festlegen. Die Plattformvereinbarung ist zudem ein demokratiewidriger Vertrag zu Lasten Dritter. Private Plattformbetreiber wirken an der Plattformvereinbarung nicht mit und sind auch sonst im Verfahren nicht repräsentiert.
- (5) Die Regulierung verstößt gegen europäisches Sekundär- und Primärrecht. Die Regelung ist mit der E-Commerce- sowie der Dienstleistungsrichtlinie unvereinbar und verletzt die in Art. 56 AEUV geschützte Dienstleistungsfreiheit der privaten Plattformbetreiber und der Nutzer solcher Plattformen.